

MATERNA
Information & Communications

INFORA

WEBCAST

IT Compliance

Gemeinsam gestalten!

31. März 2022

**EU-Whistleblowing-RL und
Hinweisgeber-Schutzgesetz**

Begrüßung und kurze technische Hinweise

Bernadette Seiler

Materna Information & Communications SE

COMPLIANCE

Richtlinie (EU) 2019/1937

Andreas Werner
Infora GmbH

COMPLIANCE

Ziele

- Aufdeckung und Unterbindung von Rechtsverstößen zu forcieren.
- Hinweisgeber („Whistleblower“) sowie Dritte / Vermittler, die bei der Meldung unterstützen, besser schützen
- Vermeiden, dass diese Personen negative zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen im Nachgang zu einer Meldung befürchten müssen.

Wurde zum 16.12.2019 verabschiedet und musste bis spätestens bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Kernaussagen

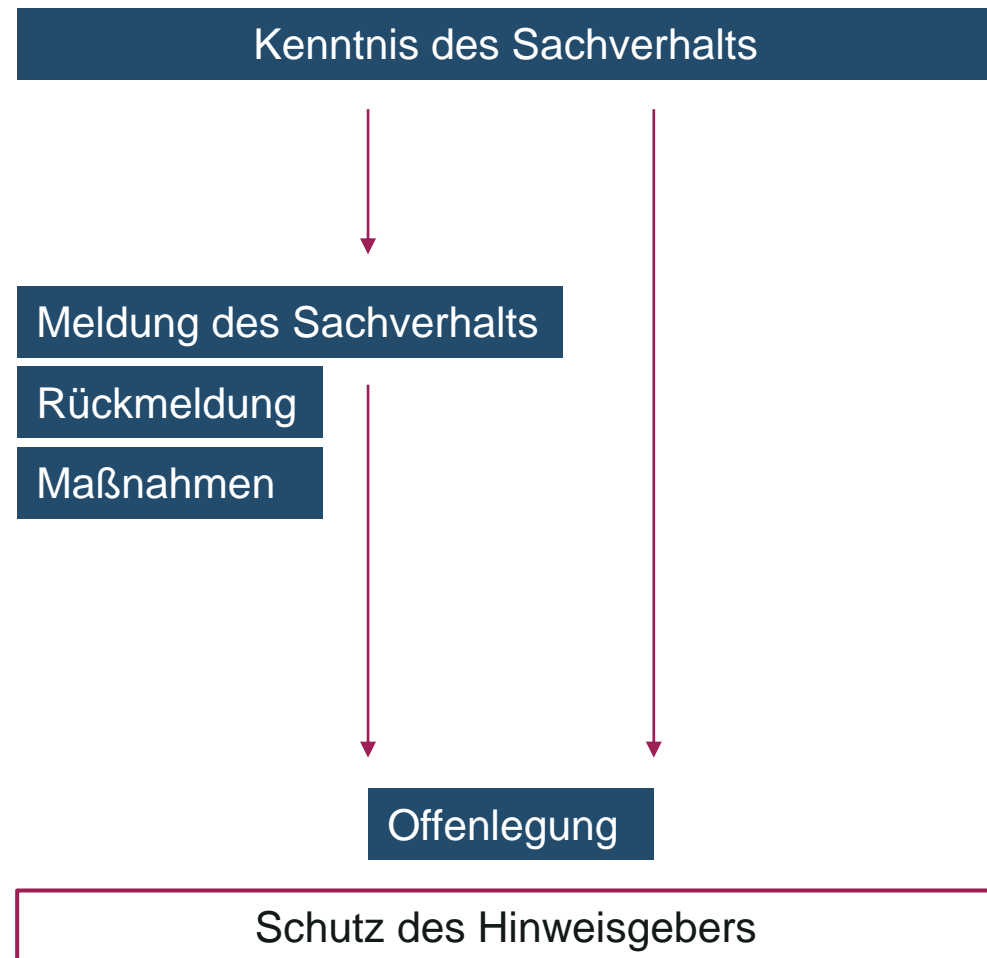
- Organisationen werden verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzuführen, das vertraulich zu behandelnde Meldungen durch Beschäftigte und Dritte zulässt.
- Meldesystem kann vom Verpflichteten selbst oder durch Dienstleister betrieben werden.
- Meldesystem muss auch Geschäftspartner:innen und Externen (z. B. ehemaligen Beschäftigten, Angehörigen von Beschäftigten) zugänglich gemacht werden (z. B. über die Website des Unternehmens).
- Die Kanäle müssen schriftlich und/oder mündlich Meldungen anbieten und auf Ersuchen des/der Hinweisgebenden physische Zusammenkünfte ermöglichen.

Daneben wird ein externes Meldesystem durch Behörden des Mitgliedsstaates etabliert.

Kernaussagen

- Die Vertraulichkeit muss gewahrt sein, weswegen nur ein kleiner Personenkreis Zugang zu den Meldungen haben sollte.
- Organisation ist verpflichtet, den Hinweis zeitnah entgegenzunehmen, nachzuverfolgen und geeignete Maßnahmen zur Bearbeitung zu ergreifen (Zuweisen von Aufgaben intern oder extern und Start der Ermittlungen).
- Hinweisgeber soll innerhalb von drei Monaten (falls erforderlich innerhalb von sechs Monaten) eine Rückmeldung erhalten.

Gesamtprozess



Sachlicher Anwendungsbereich

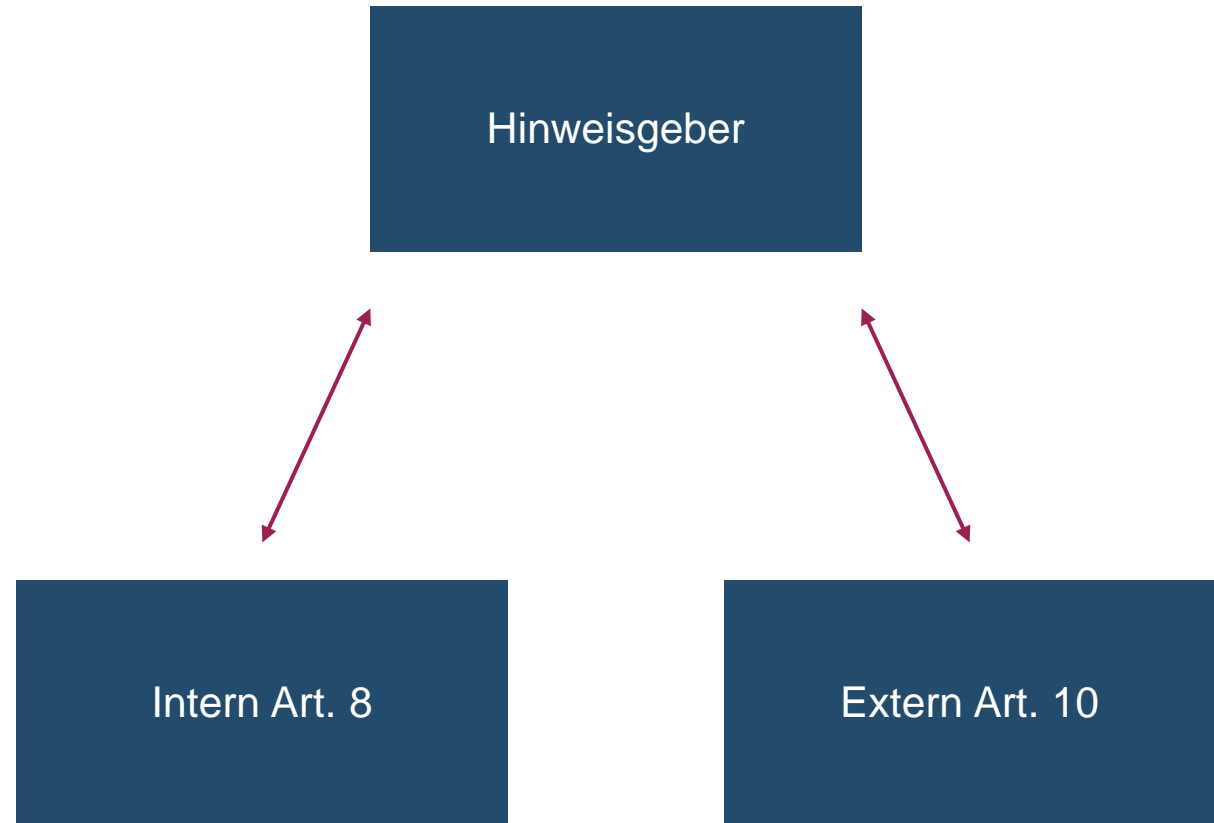
Art. 2


- Öffentliches Auftragswesen,
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Produktsicherheit und -konformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- Öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz,
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 325 AEUV sowie gemäß den genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen;
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV

Hinweisgeber Art. 4

- Arbeitnehmer:innen im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 AEUV, einschließlich Beamte;
- Selbstständige im Sinne von Artikel 49 AEUV;
- Anteilseigner:innen und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikant:innen;
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmer:innen, Unterauftragnehmern und Lieferant:innen arbeiten.
- Mittler,
- Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten, wie z. B. Kolleg:innen oder Verwandte des Hinweisgebers

Meldewege





**Interne
Meldewege in
Organisationen
Art. 8**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten; sofern nach nationalem Recht vorgesehen, nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Sozialpartnern.

...

(3) Absatz 1 gilt für juristische Personen des privaten Sektors mit 50 oder mehr Arbeitnehmern.

...

(9) Absatz 1 gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen.

...

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die befugt sind, Meldungen entgegenzunehmen, Rückmeldung dazu zu geben und entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen, und statten diese Behörden mit angemessenen Ressourcen aus.

...

**Realisierung
externe Meldung
Art. 11**

Anforderungen an Meldewege

Informationssicherheit

- Sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter gewahrt sind.

Feedback

- Eine innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung an den Hinweisgeber zu richtende Bestätigung dieses Eingangs realisieren.
- Binnen eines angemessenen Zeitrahmens von drei Monaten Rückmeldung.

Absicherung ordnungsgemäßer Folgemaßnahmen

Weitergehende Anforderungen:

Intern -> Art. 9

Extern -> Art. 12 + 13

Folgen Nichtumsetzung zum 17.12.2021

- Keine unionsrechtlich zwingende „horizontale“ Direktwirkung einzelner Richtlinienvorgaben, d. h. im Verhältnis Privater untereinander (Privatunternehmen – Beschäftigte / von der Richtlinie erfasste Private).
- Unternehmen des öffentlichen Sektors können zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems ab 18.12.2021 verpflichtet sein.
- Indirekte Wirkung der Richtlinie in Bezug auf die antidiskriminierungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie im Wege der richtlinienkonformen Auslegung nationaler Normen vorstellbar.
- Bislang grundsätzlicher Vorrang der vorherigen internen Klärung in Organisation, ehe Hinweise extern gehen durften. Mit richtlinienkonformer Auslegung nicht mehr haltbar, Whistleblower kann Meldeweg wählen.

Angrenzende Rechtsvorschriften

COMPLIANCE

Die nach dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

Datenschutz
Art. 17

Erw.-Grund 83


Die nach Maßgabe dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Austausches oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (43) und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (44) erfolgen. Der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (45) erfolgen. Besondere Beachtung sollte dabei den für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Grundsätzen geschenkt werden, die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 niedergelegt sind, sowie dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den Artikeln 27 und 85 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Erw.-Grund 84

Die in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren für Folgemaßnahmen nach Meldungen über Verstöße gegen Rechtsvorschriften der Union in Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, dienen einem wichtigen Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union und der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679, denn sie sollen die Durchsetzung des Rechts und der Politik der Union in bestimmten Bereichen, in denen Verstöße dem öffentlichen Interesse ernsthaft schaden können, verbessern. Der wirksame Schutz der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber ist für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, insbesondere der Hinweisgeber, gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig. Die Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit dieser Richtlinie gewährleisten, indem sie unter anderem erforderlichenfalls die Ausübung bestimmter Datenschutzrechte betroffener Personen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e und i und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch gesetzgeberische Maßnahmen einschränken, soweit und solange dies notwendig ist, um Versuche, Meldungen zu behindern, Folgemaßnahmen — insbesondere Untersuchungen — zu verhindern, zu unterlaufen oder zu verschleppen oder Versuche, die Identität der Hinweisgeber festzustellen, zu verhüten und zu unterbinden.

Der wirksame Schutz der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber ist zudem für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, insbesondere der Hinweisgeber, notwendig, wenn die Meldungen von Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 bearbeitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit dieser Richtlinie gewährleisten, indem sie unter anderem erforderlichenfalls die Ausübung bestimmter Datenschutzrechte betroffener Personen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a und e, Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und e, Artikel 16 Absatz 4 Buchstaben a und e und Artikel 31 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch gesetzgeberische Maßnahmen einschränken, soweit und solange dies notwendig ist, um Versuche, Meldungen zu behindern, Folgemaßnahmen — insbesondere Untersuchungen — zu verhindern, zu unterlaufen oder zu verschleppen oder Versuche, die Identität der Hinweisgeber festzustellen, zu verhüten und zu unterbinden.

Erw.-Grund 85

- 
- 3) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung von Unionsrecht oder nationalem Recht in Bezug auf alle folgenden Punkte:
- a) den Schutz von Verschlusssachen;
 - b) den Schutz der anwaltlichen und ärztlichen Verschwiegenheitspflichten;
 - c) das richterliche Beratungsgeheimnis;
 - d) das Strafprozessrecht.

**Ausgenommene
Bereiche
Art. 3**

Nationales Hinweisgeberschutzrecht

COMPLIANCE

Nicht nur die Hinweisgeber zu schützen, die Verstöße gegen EU-Recht melden, sondern auch diejenigen, die Verstöße gegen deutsches Recht melden.

HinSchG-E sah u. a. vor:

- Verstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind,
- Nationale Rechtsvorschriften
 - mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßen-, Eisenbahn-, See- und im zivilen Luftverkehr sowie bei der Beförderung gefährlicher Güter,
 - aus den Bereichen Umweltschutz, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
 - zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz

**Erweiterter
Kreis von
Verstößen**

Kreis der externen Meldestellen

HinSchG-E sah u. a. vor:

- BfDI als allgemeine Meldestelle Bund
- Eigene Meldestellen der Länder
- BAFin u. a. für bilanzrechtliche, aktienrechtliche und wertpapierrechtliche Verstöße,
- Weitere externe Meldestelle Bund

§ 6 HinSchG-E sah u. a. vor:

(1) Beinhaltet eine interne oder eine externe Meldung oder eine Offenlegung ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, so ist die Weitergabe des Geschäftsgeheimnisses an eine zuständige Meldestelle oder dessen Offenlegung erlaubt, sofern die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass diese Weitergabe oder diese Offenlegung notwendig ist, um einen Verstoß aufzudecken.

**GeschGehG,
NDA u.a.**

§ 6 HinSchG-E sah u. a. vor:

(2) Vorbehaltlich der Vorgaben des § 5 dürfen Informationen, die einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht, einer Rechtsvorschrift des Bundes über die Geheimhaltung, dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen, an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden, sofern die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass diese Weitergabe oder diese Offenlegung notwendig ist, um einen Verstoß aufzudecken.

**Steuer- und
Sozialgeheimnis
u. a.**

Anonyme Meldungen

HinSchG-E sah vor, dass für externe Meldestellen eine Pflicht zur Bearbeitung anonymer Meldungen nicht besteht.



Anonymität schafft ausreichend Sicherheit und Vertrauen, um die Hemmung vor dem Melden an sich zu reduzieren.

Ausschluss Verantwortlichkeit

HinSchG-E § 34:

Eine hinweisgebende Person kann nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine Straftat darstellt.



§ 202a StGB Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Haben Sie noch Fragen?

COMPLIANCE

A photograph of two young women in a professional setting. The woman in the foreground is smiling and looking towards the camera. She has her hair in a bun and is wearing a light-colored blazer over a dark top. The woman behind her is also smiling and looking slightly to the side. She is wearing glasses and a checkered blazer over a white top. The background is softly blurred with warm, bokeh light effects.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Unser kommender Webcast:

Die Pandemie und die Auswirkungen auf den
Datenschutz

28.04.2022

Infora GmbH
Standort Berlin
Friedrichstraße 200
(Aufgang B, 6.OG)
10117 Berlin

Telefon: 030 893658-0
Internet: <http://www.infora.de>
E-Mail: info@infora.de